



# BENUTZERORDNUNG Dorfplatz

Die Liegenschaftskommission der Gemeinde Uetendorf erlässt, gestützt auf Art. 5 und 9 des Reglements über die ständigen Kommissionen des Gemeinderates vom 12. September 2005 die nachfolgende Benutzerordnung zur Teilbelegung des gemeindeeigenen Dorfplatzes gegenüber dem Bahnhof.

Für den jährlichen „Chlousemärit“ gilt eine separate Regelung.

- |                   |  |
|-------------------|--|
|                   | <b>1. GESUCHE, BEWILLIGUNGEN, RESERVATIONEN</b>  |
| Bewilligungen     | 1.1 Bewilligungen für Teilbelegungen des Dorfplatzes können direkt auf Antrag beim Zentralschalter der Gemeindeverwaltung eingeholt werden.<br><br>Für Veranstaltungen mit allfällig nötiger Betriebs- und Festwirtschaftsbe-<br>willigung muss das Gesuch schriftlich spätestens 2 Monate vor dem<br>gewünschten Durchführungsdatum vorliegen.<br><br>Für Dauerbelegungen wird keine Bewilligung erteilt. |
| Gebühren          | 1.3 Pro Marktstandplatz für kommerzielle Zwecke wird direkt bei Bewilligungs-<br>erteilung eine Gebühr von Fr. 50.00 eingezogen. Im Übrigen ist die<br>Platzbenutzung gebührenfrei.  |
|                   | <b>2. PFLICHTEN DER BENUTZER/INNEN</b>   |
| Sachschäden       | 2.1 Wer fahrlässig oder vorsätzlich die Einrichtungen und Anlage beschädigt<br>oder missbraucht, haftet für den daraus entstandenen Schaden.   |
| Versicherungen    | 2.2 Die Einwohnergemeinde Uetendorf lehnt im Rahmen der übergeordneten<br>gesetzlichen Bestimmungen jegliche Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden<br>und Diebstählen ab. Wer den Dorfplatz benutzt, verfügt über eine ausrei-<br>chende Haftpflicht-, Diebstahl oder Unfallversicherung.  |
| Betrieb allgemein | 2.3 Vor 7.00 Uhr darf der Platz nicht belegt beziehungsweise kein Stand<br>aufgebaut werden.<br><br>Zu verlassen ist er, wie er angetroffen worden ist. Für die ordentliche<br>Entsorgung des, durch die Platzbelegung entstehenden Abfalls, ist der/die<br>Gesuchsteller/in verantwortlich.   |
| Strom             | 2.4 Keine Strombezugsmöglichkeiten auf dem Dorfplatz. Anderweitige Strom-<br>versorgung ist privatrechtlich zu regeln.   |
| Inkrafttreten     | 2.5 Diese Benutzerordnung tritt nach beschlossener Genehmigung durch den<br>Einwohnergemeinderat von Uetendorf in Kraft.   |

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 29. Oktober 2009.

## EINWOHNERGEMEINDERAT UETENDORF

Der Präsident:

H. Zaugg-Graf

Der Sekretär:

K. Spöri